

Richtlinien des Landkreises Tübingen über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) in Kindertageseinrichtungen

1. Ziele

Ausgangspunkt jeglicher Bemühungen um Integration ist das Recht eines jeden Kindes auf soziale Teilhabe an einer Gemeinschaft, wie es im Grundgesetz Artikel 3 verankert ist. Ziel ist es, Kindern mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung einen individuellen Zugang zur Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG). Für Kinder mit (und ohne) Behinderung stehen ebenso differenzierte Angebote von (integrativen) Schulkindergärten zur Verfügung.

Die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung in eine Kindertageseinrichtung, sowie die Entscheidung über einen Antrag auf Leistungen nach diesen Richtlinien soll für die Eltern so transparent wie möglich sein. Dabei bringen Eltern ihre Vorstellungen und Wünsche im Hinblick auf die Förderung ihres Kindes ein. Die Vorstellungen der Eltern finden ihre Grenzen, wenn der zusätzliche Förderbedarf durch die Kindertageseinrichtung mit den zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Personal- und Sachmitteln und mit den Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesen Richtlinien nicht sichergestellt werden kann. Unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles ist dann zu prüfen, inwiefern der Besuch eines (integrativen) Schulkindergartens möglich ist.

2. Leistungen, Leistungsvoraussetzungen

Für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Kindertageseinrichtungen gelten die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg (SHR) in der jeweils gültigen Fassung.

Anspruch auf die Leistungen nach diesen Richtlinien hat das Kind mit Behinderung. Der Träger der Kindertageseinrichtung (Leistungserbringer) ist Anstellungsträger für die Integrationskraft. Auf der Grundlage dieser Richtlinien schließt der Landkreis Tübingen, Abteilung Soziales (Leistungsträger) mit dem Leistungserbringer einen Vertrag im Sinne des § 53 SGB XII (**Anlage 1**).

Ergänzend hierzu gelten folgende Regelungen:

2.1 Allgemeines

Die Art des Förderbedarfes in Form von begleitender und/ oder pädagogischer Hilfen wird individuell durch geeignete fachliche Stellungnahmen einer Frühförderinstitution mit ggfs. ergänzenden Hinweisen der Abteilung Gesundheit festgestellt. Die Hilfe wird - differenziert nach der Art des Förderbedarfs - in monatlichen Pauschalbeträgen gewährt. Die Pauschalbeträge werden ab dem Monat der Aufnahme bis zum Monat des Austritts gezahlt.

Bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes in der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Krankheit) wird die monatliche Pauschale weitergezahlt, vorausgesetzt, dass der Einrichtungsplatz frei gehalten wird und mit der Rückkehr des Kindes zu rechnen ist. Anderenfalls endet die Leistung mit dem Monat des Austritts des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Über die vorzeitige Beendigung der Maßnahme, sowie darüber, wenn das Kind länger als vier Wochen die Einrichtung nicht besucht, ist die Abteilung Soziales durch die Einrichtung zu informieren.

2.2 Pauschalbeträge nach Art der Unterstützung und Umfang der Betreuungszeiten

Bei Gewährung der Pauschalbeträge wird zum einen nach der Art der Unterstützung differenziert; d. h. festgestellt, ob

- eine zusätzliche pädagogische Begleitung zur Teilnahme am Gruppengeschehen oder
- eine begleitende Hilfen bei Alltagshandlungen benötigt wird

und zum anderen

- in welchem Umfang die Betreuungsleistungen in der Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden:

***ab dem 01.09.2018**

	pädagogische Hilfe	begleitende Hilfe	beide Hilfen
bei Anwesenheit bis zu 6 Std. tägl.	515 € 695 €* 	340 € 473 €* 	855 € 1.028 €*
bei Anwesenheit von über 6 Std. tägl.	570 € 806 €* 	380 € 584 €* 	950 € 1.250 €*

2.3 Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

Das Verfahren zur Einleitung von integrativen Leistungen im Kindergarten und zur Ermittlung des Förderbedarfes ist in den Verfahrenshinweisen (**Anlage 2**) beschrieben.

Die Kostenzusage wird in der Regel für den gesamten voraussichtlichen Besuch der Kindertageseinrichtung erteilt; es erfolgen Anpassungen, wenn sich Änderungen in der Art der Unterstützung, bzw. im Umfang der Anwesenheitszeiten ergeben.

Die Gewährung der Pauschalbeträge erfolgt monatlich im Voraus.

2.4 Verwendungsnachweise

Der Träger der Kindertageseinrichtung übersendet jährlich bis zum 31.05. des Jahres einen Bericht, der Aussagen zu:

- der individuellen Förderung – ausgerichtet an den vereinbarten Förderzielen
- deren Erfolge und Entwicklung des Kindes, sowie
- der Integration des Kindes in die Gruppe und
- den Anwesenheitszeiten des Kindes

enthält.

2.5 Gesamtplan

Nach Erteilung der Kostenzusage findet innerhalb von 4 – 8 Wochen ein Runder Tisch mit allen Beteiligten, sowie der/ dem bereits durch den Träger der Kindertageseinrichtung angestellten Integrationsmitarbeiter/in statt und werden die individuellen Förderziele in einem Gesamtplan festgehalten (**Anlage 3**).

3. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.04.2013 in Kraft.

4. Übergangsregelung

Auf Antrag der Eltern in Absprache mit dem Träger der Kindertageseinrichtung können die in diesen Richtlinien genannten Pauschalbeträge bei bestehenden Kostenzusagen ab dem 01.04.2013 entsprechend angepasst werden. D. h., dass ab dem 01.04.2013 die Pauschalbeträge gewährt werden und bis zum 31.03.2013 die Abrechnung nach dem bisherigen Verfahren erfolgt.

Tübingen, den 27.03.2013

Dürr
(Abteilungsleitung)